

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Person ID: 27411, Stellungnahme vom 18.12.2023	
<p>Sehr geehrter Herr Kauling,</p> <p>als Radfahlerin bin ich zwischen Weeze und den Einkaufszentren (Hagebaumarkt, Fressnapf etc.) NICHT gerne entlang der B9 / B67 auf dem unfallträchtigen Radweg unterwegs, sondern lieber zwischen dem Weezer Hamscherweg, auf den Wegen entlang der Auskiesungsflächen auf ruhigeren Wegen.</p> <p>Ich fände es gut, wenn es auch in Zukunft entlang der Wege zum Wellpappenproduktionsbetrieb die Möglichkeit gibt, mit dem Fahrrad in Richtung Baumärkte etc. zu fahren.</p> <p>Das würde auch den in der neuen Produktionsstätte Beschäftigten die Möglichkeit bieten, mit dem Rad zur Arbeit zu fahren.</p> <p>Die derzeitige Wegeführung über den "Bössershof" ist nur an Kfz-Verkehr orientiert und bietet mit den ständigen Verschwenkungen, dem "Auf und Ab" der "Radwege"-führung sehr unkomfortable Zufahrten.</p>	<p>Eine straßenunabhängige Verbindung für den Fuß- und Radverkehr zwischen Weeze und den angesprochenen Einzelhandelseinrichtungen ist weiterhin gegeben.</p> <p>Auf der Westseite der Erschließungsstraße des Wellpappenproduktionsbetriebs wird eine straßenunabhängige Wegeverbindung erstellt, die die Verbindung zwischen der nördlich anschließenden Erschließungsstraße Altslavanien und damit der Straße Am Bösserhof mit den Einzelhandelseinrichtungen und dem Gocher Grenzweg / Hounweg / Mühlenweg im Süden entlang den Auskiesungsflächen herstellt.</p> <p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 3.01</u></p> <p>Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange des Radverkehrs in der Planung Beachtung finden.</p>

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland, Schreiben vom 15.01.2024	
<p>Seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland ist mit Schreiben vom 04.08.2023 eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur 42. und 122. Änderung der Flächennutzungspläne der Gemeinden Weeze und Goch abgegeben worden.</p> <p>Die darin gegebenen Anregungen, Hinweise und Bedingungen sind grundsätzlich auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrensschrittes und zukünftiger Bauleitplanungen weiter zu beachten.</p>	<p>In der Stellungnahme vom 04.08.2023 weist die Autobahn GmbH daraufhin, dass durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden.</p> <p>Hierzu wurde in der Abwägungssynopse zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Anbindung des Gewerbeparks Weeze-Goch an das klassifizierte Straßennetz wird auf der Grundlage des in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung unter Kap. 7.1 dargestellten Verkehrskonzepts gewährleistet.</p> <p>Die nordöstliche Teilfläche wird an die L 77 Uedemer Straße über einen neuen Knotenpunkt als Kreisverkehrsplatz angebunden. Die westliche Teilfläche wird an eine bereits vorhandene öffentliche Erschließungsstraße angebunden, die über die Straße Am Bösserhof mit dem überörtlichen Verkehrsnetz verknüpft ist. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsqualität ist die Ertüchtigung des Knotenpunktes Am Bösserhof / Kevelaerer Straße B 67 durch die Installation einer Lichtsignalanlage vorgesehen bzw. bereits in der Umsetzung.</p> <p>Weiterhin erfolgt eine zusätzliche Anbindung an die B 67 im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 2 Gewerbepark Weeze-Goch</p>

Darüber hinaus weise ich auf die durch die Planung prognostizierte Verschlechterung der Verkehrsqualität der Rampen der Anschlussstelle (AS) Goch hin. Der nördliche Knotenpunkt erreicht in der Morgenspitzenstunde der Prognose eine QSV von E. Dies bedeutet eine Überlastung des Knotenpunktes mit wachsenden Rückstaus in der Spitzenstunde. Dies betrifft insbesondere die Abbiegeströme der Rampen, am nördlichen Knotenpunkt erreichen sie lediglich eine QSV von E. Durch die Abbieger der Rampe wird der Gesamtknoten mit einer QSV von E bewertet. Diese weist er allerdings bereits im Analysefall auf (Kap. 3.3.1).

Der südliche Knotenpunkt verschlechtert sich in der Morgenspitzenstunde auf eine QSV von E. Der Rechtsabbieger der Rampe in Richtung Kevelaer erreicht nun eine QSV von D, ist aber noch leistungsfähig. Der Linksabbieger in Richtung Goch weist nun allerdings eine QSV von E auf. Alle anderen

(Sondergebiet Möbelhaus). Dies allerdings in eingeschränkter Form, da der neu zu errichtende Knotenpunkt lediglich die von Süden (Autobahnanschluss) kommenden Verkehrsströme als Rechtsabbieger aufnehmen kann. Die Abfahrt aus dem Plangebiet in Richtung Anschlussstelle A 57 erfolgt über den Anschluss an die Straße Am Bösserhof und den Knotenpunkt Am Bösserhof / Kevelaerer Straße B 67.

Für den Gewerbepark Weeze-Goch wurde im Jahr 2020 eine verkehrsgutachterliche Untersuchung durch das Büro DTV Verkehrsconsult Aachen erstellt. Es wurden verschiedene Szenarien und Planfälle untersucht und die hieraus resultierenden Leistungsfähigkeiten vorhandener und geplanter Knotenpunkte bewertet.

Im Ergebnis der Leistungsfähigkeitsbetrachtung wird bestätigt, dass die relevanten Knotenpunkte unter teilweiser Berücksichtigung von Ausbau- und Anpassungsmaßnahmen ausreichende Qualitätsstufen erreichen.

In einem ergänzenden Verkehrsgutachten wurde die Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle Goch an die A 57 untersucht (DTV Verkehrsconsult, 16. Oktober 2020). Hierbei wurde die Fragestellung untersucht, ob die Anschlussstelle unter Berücksichtigung des Zusatzverkehrsaufkommens noch eine ausreichende Verkehrsqualität aufweist.

Die durchgeführte Verkehrserhebung kommt zu dem Ergebnis, dass bereits in der Bestandssituation (Analyse) sowohl der nördliche als auch der südliche Teilknotenpunkt in der Nachmittagsspitzenstunde mit der Qualitätsstufe E keine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweist. Der Verkehrsgutachter zeigt empfehlend Maßnahmen auf, die eine ausreichende Leistungsfähigkeit beider Teilknotenpunkte gewährleisten können. Eine Qualitätsstufe von mind. D ist mit zwei Lichtsignalanlagen (je einer pro Knotenpunkt) sicherstellbar. Des Weiteren wurde die Einrichtung eines Kreisverkehrsplatzes untersucht. Für den nördlichen Knotenpunkt lässt sich je nach Spitzen-

<p>Ströme verbleiben bei ihren bereits in der Analyse erreichten Qualitätsstufen. Die Gesamtbewertung des Knotenpunktes ergibt sich aufgrund des Linksabbiegers der Rampe zu Stufe E.</p> <p>Die Hinzunahme der Neuverkehre bewirkt in der Morgenspitzenstunde folglich eine Verschlechterung der Leistungsfähigkeiten, insbesondere für die Linksabbieger und die Rechtsabbieger auf den Rampen.</p> <p>In der Nachmittagsspitzenstunde erreicht der nördliche Knotenpunkt ebenfalls im Prognosefall die QSV E auf. Das bedeutet also eine Überlastung des Knotenpunktes vor allem durch die Abbiegeströme auf. Der südliche Knotenpunkt verschlechtert sich ebenfalls auf die QSV E. Hier ist in erster Linie der Linksabbieger in Richtung Goch für eine schlechte Verkehrsqualität heranzuziehen, da der Rechtsabbieger eine QSV von C aufweist (Kap. 3.3.2).</p> <p>Aus den Ergebnissen der vorliegenden Verkehrsuntersuchung ergibt sich, dass eine Umgestaltung der Knotenpunkte der AS Goch im Rahmen der weiteren Planung notwendig ist.</p>	<p>stundenzeit eine Qualitätsstufe von C oder B errechnen. Für den südlichen Teilknotenpunkt ergibt sich eine Qualitätsstufe von B für beide Spitzenstunden.</p> <p>In der Gesamtbewertung der verkehrlichen Erschließungs- und Leistungsfähigkeitsbetrachtung ist festzustellen, dass das mit der Errichtung und dem Betrieb des Wellpappenproduktionsbetriebs verbundene Verkehrsaufkommen leistungsgerecht über das örtliche und regionale Verkehrsnetz abgewickelt werden kann. Dies gilt auch unter den Bedingungen einer Vollbelegung der Industrie- und Gewerbeflächen im Gewerbepark Weeze-Goch.</p> <p>Die Anschlussstelle Goch an die A 57 weist bereits in der Ist-Situation Einschränkungen auf, die unabhängig von den weiteren Entwicklungen im Plangebiet zu werten sind.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat über die Regionalniederlassung Niederrhein am 16.08.2023 mitgeteilt, dass die Anschlussstelle (AS) Goch aus Sicht der Unfallkommission außerhalb des Bauleitplanverfahrens umzubauen ist.</p> <p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 4.01</u></p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange des Verkehrs in der Planung ausreichende Berücksichtigung gefunden haben.</p>
<p>Thyssengas GmbH, Schreiben vom 21.09.2022, 04.12.2023</p>	
<p>Thyssengasfernleitungen L004/001/010 Bl. 102, L004/001/410 Bl. 6 + 7; inklusive Begleitkabel.</p>	<p>Die Belange der Thyssengas GmbH wurden im Vorhaben- und Erschließungsplan und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan umfassend berücksichtigt.</p> <p>Die beiden Ferngasleitungen mit ihren Schutzstreifen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit einem Leitungsrecht zugunsten</p>

innerhalb der o.g. Bauleitplanung verlaufen die im Betreff genannten Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die o.g. Bestandspläne sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 5000.

Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines Schutzstreifen (s.o.), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Unsere Gasfernleitungen sind bereits in Ihrem Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. Zusätzlich wird in der textlichen Begründung zum Bebauungsplanentwurf auf unsere Gasfernleitungen hingewiesen.

Überbauen des Schutzstreifens

Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Zäune, Lärmschutzwände, Überdachungen, etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.

Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.

der Thyssengas GmbH planungsrechtlich gesichert. Wie der Lageplanzeichnung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen, werden die beiden Leitungen einschließlich der Schutzstreifenbreite von jeweils 8,0 m von jeglicher Überbauung freigehalten. Dies gilt auch für die Anordnung der Sickermulden, die sich außerhalb des Schutzstreifens befinden. Die Gasfernleitungen werden lediglich von den erforderlichen Fahrflächen gequert. Ebenso werden im Bereich der Schutzstreifens keine Gehölzpflanzungen vorgenommen; es erfolgt lediglich eine Raseneinsaat.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden weitergehend folgende Festsetzungen getroffen:

„Eine Überbauung des Schutzstreifens mit baulichen Anlagen ist unzulässig. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasfernleitungen beeinträchtigen oder gefährden. Nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- *Oberflächenbefestigung in Beton;*
- *Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung;*
- *Gebäude, Überdachungen und sonstige bauliche Anlagen sowie Fundamente;*
- *Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.);*
- *Baustelleneinrichtungen (z.B. Baucontainer) und das Lagern von schwertransportablen Materialien;*
- *Versickerungsmulden und Entwässerungsgräben;*
- *Bohrungen und Sondierungen;*
- *Sonstige Einwirkungen, die Bestand oder Betrieb beeinträchtigen bzw. gefährden.“*

Im nordöstlichen Eckbereich des Grundstücks kreuzen sich die Ferngasleitungen mit der Lärmschutzwand. Da eine Überdeckung der Ferngasleitungen ausgeschlossen ist, wird hier die Wallanschüttung unterbrochen und die Lärmschutzwand aufgeständert. Es verbleibt

Dem Überfahren der Gasfernleitungen mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Baumstandorte

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

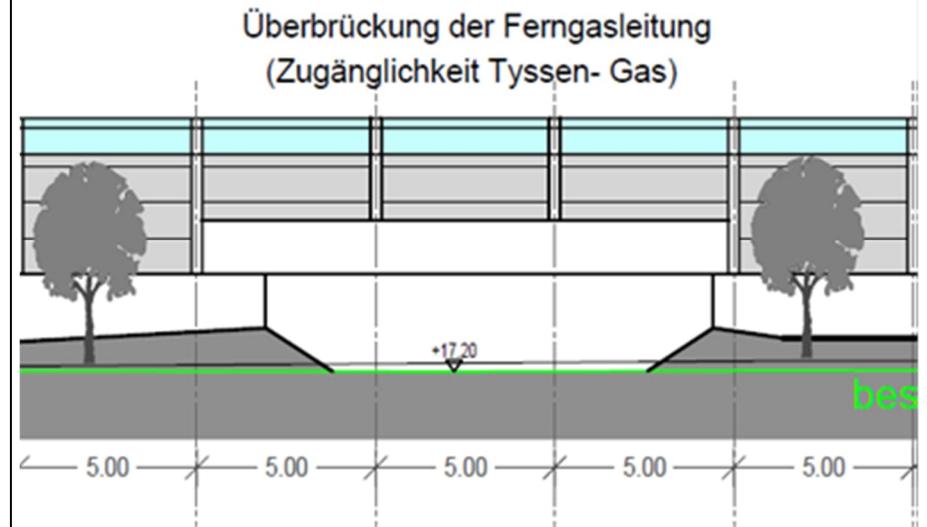
Einholen einer Leitungsauskunft

Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich unserer Gasfernleitungen, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch unseren Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.

Sicherungsmaßnahmen

1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden.
2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.

ein Durchgang von ca. 2,0 m Höhe über den Ferngasleitungen einschließlich dem Schutzstreifen.



Die nebenstehenden Hinweise zu den Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Bereich der Ferngasleitungen wurden dem Vorhabenträger zur Beachtung übergeben.

BESCHLUSSVORSCHLAG 4.02

<p>3. <u>Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen</u> Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen.</p> <p>4. <u>Bei Rammarbeiten</u> in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.</p> <p>5. <u>Bei Durchpressungsmaßnahmen</u> sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.</p> <p>6. <u>Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile</u>, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird</p> <p>7. <u>Kanalschächte und Schachtbauwerke</u> sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.</p> <p>8. <u>Die Baugrube im Kreuzungsbereich</u> ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.</p> <p>9. <u>Bodenabtrag bzw. -auftrag</u> ist nur bis zu einer verbleibenden</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange der Thyssengas GmbH in der Planung Beachtung finden.</p>
---	--

<p>Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.</p> <p>10. <u>Baustelleneinrichtungen</u> oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.</p> <p>11. <u>Der Zustand der Rohrisolierung</u> ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.</p> <p>12. <u>Muldenversickerung</u> ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen.</p> <p>13. <u>Zusätzliche Auflagen</u> Weitergehende Sicherheits- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.</p> <p>Bitte stellen Sie sicher, dass unsere Gasfernleitungen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitungen dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen.</p> <p>Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,2. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,3. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.	
---	--

<p>Geologischer Dienst, Schreiben vom 21.12.2023</p>	
<p><u>Erdbebengefährdung:</u></p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Weeze, Gemarkung Weeze und ist der Erdbebenzone 0 sowie der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen. <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet in der Erdbebenzone 0 liegt, so dass keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden müssen.</p> <p>Die Empfehlung, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren, ist als Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen worden.</p>

Baugrund

Die Planunterlagen enthalten folgende Gutachten:

- Baugrundgutachten für das geplante Bauvorhaben in 47574 Goch, Gocher Grenzweg – Neubau eines Wellpappen-, Produktions- und Verarbeitungsbetriebes, Geotechnisches Büro N: u. W. Müller und Partner, 08.06.2022
- Baugrundgutachten für den Neubau eines Wellpappen-, Produktions- und Verarbeitungsbetriebes, Geotechnisches Büro N. u. Dr. W. Müller und Partner, 02.06.2017
- Hydrogeologisches Gutachten für den geplanten Neubau eines Wellpappen-, Produktions- und Verarbeitungsbetriebes, Geotechnisches Büro N. u. Dr. W. Müller und Partner, 28.04.2017

Eine Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung wird durch den Geologischen Dienst NRW im Rahmen der Aufstellung eines Flächennutzungs- oder Bebauungsplanes nicht vorgenommen. Dies gilt auch für geotechnische Nachweise, die nach DIN EN 1997-1 zu erbringen sind.

Die in den Baugrunduntersuchungen angetroffene Schichtenfolge deckt sich mit den im Geologischen Dienst (GD) NRW vorliegenden Informationen bezüglich des Untergrundaufbaus. Demnach treten im Plangebiet quartärzeitliche Sande und Kiese der Jüngeren Niederterrasse auf, die von Hochflut-sand/Hochflutlehm überdeckt werden.

Das Plangebiet grenzt im Südwesten an das Abgrabungsgewässer „Höster Feld“. Die Standsicherheit der Böschungen ist zu beurteilen und zu bewerten. Für die Bebauung sind entsprechende Sicherheitsabstände zu der Böschungsoberkante festzulegen.

Die Standsicherheit der Böschungsflächen der Abgrabungsgewässer wird von der Planung nicht beeinträchtigt. Die im Vorhaben- und Erschließungsplan und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten baulichen Anlagen halten zur Böschungsoberkante der Abgrabungsfläche „Höster Feld“ einen Abstand von mindestens 55 m ein. Auswirkungen auf die Standsicherheit der Böschung der Abgrabungsfläche sind daher nicht erkennbar.

BESCHLUSSVORSCHLAG 4.03

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange des Geologischen Dienstes NRW in der Planung Beachtung finden.

<p>Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 01.12.2023</p>	
<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Der Planbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Geldern“. Eigentümerin des Feldes ist das Land Nordrhein-Westfalen. Außerdem liegt die Fläche über dem Bewilligungsfeld „Kevelaer“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Stadt Kevelaer, Peter-Plümpe-Platz 12 in 47623 Kevelaer.</p> <p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Bebauungsplanfläche kein Bergbau umgegangen. In dem Bergwerksfeld „Geldern“, das im Eigentum des Landes Nordrhein - Westfalen steht, ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 4.04</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass bergbauliche Belange von der Planung nicht berührt werden.</p>
<p>Bezirksregierung Düsseldorf, Schreiben vom 18.12.2023</p>	
<p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und der LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn wurden im Planverfahren beteiligt. Die vorgetragenen denkmalpflegerischen Belange werden in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<p>und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str.133, 53115 Bonn.</p>	
<p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1B Themenschwerpunkt „landuse planning“ (Überwachung der Ansiedlung im Sinne des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie) bestehen gegen die vorgestellte Bauleitplanung keine Bedenken.</p> <p>Eine Seveso-Relevanz wird durch den Ausschluss von Betriebsbereichen im Sinne von § 3(5a) BImSchG innerhalb des Plangebiets vermieden (siehe „Textliche Festsetzungen“ Nr. 3).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Folgende von mir zu vertretende Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) - Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) - Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) 	<p>Kenntnisnahme</p> <p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 4.05</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die von der Bezirksregierung Düsseldorf zu vertretenden Belange von der Planung berücksichtigt werden.</p>

<p>Kreis Kleve, Schreiben vom 28.12.2023</p>	
<p><u>Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:</u> Das Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung ist beigelegt.</p>	<p>Im Protokoll der durchgeführten Artenschutzprüfung wird die Zustimmung erklärt.</p> <p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 4.06</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die artenschutzrechtlichen Belange von der Planung berücksichtigt werden.</p>
<p><u>Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:</u> Es werden keine Bedenken erhoben.</p> <p>Bezüglich der Inanspruchnahme des genannten Ökokontos ist festzustellen, dass noch keine grundbuchliche Sicherung der Maßnahmenfläche erfolgt ist und somit die ökologischen Wertpunkte aktuell noch nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Ich bitte zudem nach Fertigstellung aller Maßnahmen um einen gemeinsamen Abnahmetermin zur Feststellung und anschließenden Übernahme der Ökokontofläche in das Kompensationskataster des Kreises Kleve.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen auf externen privaten Ausgleichsflächen sind über eine grundbuchliche Eintragung dauerhaft zu sichern; diese muss bis zum Inkrafttreten der Satzung wirksam geworden sein.</p> <p>Die Anpassung des Landschaftsplanes an die kommunale Bauleitplanung erfolgte mit Kreistagsbeschluss vom 28.09.2023.</p>	<p>Die grundbuchliche Sicherung der Maßnahmenfläche durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten zugunsten der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft aus Bonn und im gleichen Rang zugunsten des Zweckverbands (Nutzung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und für artenschutzrechtliche Maßnahmen) ist bereits erfolgt. Die grundbuchliche Eintragung erfolgte am 27.11.2023.</p> <p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 4.07</u> Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange des Naturschutzes (Kompensationsmaßnahmen) von der Planung berücksichtigt werden.</p>
<p><u>Als Untere Bodenschutzbehörde:</u> Sofern die Belange der Unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde zum Schutzgut Boden /Relief nach dem Umweltbericht berücksichtigt und angewendet werden, bestehen seitens der Unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden unter „Hinweise“ Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen nach § 202 BauGB zum Schutz von Mutterboden in Verbindung mit der DIN 18915 genannt. Die naturnahen</p>

	<p>Böden sind vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später möglichst (ortsnah) wieder einzubauen. Zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen beim Auf- und Einbringen von Materialien sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten. Die BBodSchV dient dem Schutz der durchwurzelbaren Bodenschicht wie auch dem Boden unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht. Die Schutzmaßnahmen beinhalten auch die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung in der Bauausführung. Mit der bodenkundlichen Baubegleitung sind z.B. folgende Ziele mit einem vorausschauenden Boden- und Flächenmanagement zu verfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sachgerechte Bodenzwischenlagerung nach Ober- und Unterboden in geeigneten Mieten, • ordnungsgemäßes und schadloses Wiederverwenden des auf dem Baufeld verbleibenden und Verwertung des überschüssigen Bodenmaterials, • Erhalt der naturnahen Bodenverhältnisse in den Maßnahmenflächen M1a/b und M2, • Vermeidung der Lagerung von Materialien bzw. Beeinträchtigung des Bodengefüges in größeren verbleibenden Freiflächen innerhalb des Firmengeländes, sofern keine bautechnischen Abläufe dem entgegenstehen. <p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 4.08</u> Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange des Bodenschutzes von der Planung berücksichtigt werden.</p>
<p><u>Fachbereich 5, Abt. 5.1 Gesundheitsangelegenheiten:</u> Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 17.12.1997 (GVBI NW 1997, S. 431) in derzeit gültiger Fassung habe ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsgefährdenden und gesundheitsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt, zu denen auch</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbepark Weeze-Goch – Wellpappenproduktionsbetrieb im Gewerbepark Weeze-Goch“ wurde eine schalltechnische Un-</p>

Lärmeinwirkungen zählen, zu fördern und die Bevölkerung hierüber aufzuklären.

Aufgrund der gewerblichen Nutzung des Plangebietes, ist eine Lärmbelastung für umliegende Bebauung nicht auszuschließen. Da sich Umweltlärm, zu dem auch Verkehrslärm zählt, auf das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden auswirken oder zu Krankheiten führen kann, darf ein lärmbedingtes Gesundheitsrisiko nicht unterschätzt werden. Als Risikogruppen für Lärmbeeinträchtigungen gelten vor allem Schwangere, Kinder, alte Menschen, Kranke und Rekonvaleszenten, wobei Hypertoniker und blutdrucklabile Menschen überdurchschnittlich gefährdet sind. Bei Einhaltung folgender Außenmittelungspegel ist nach derzeitigem Erkenntnisstand der Lärmwirkungsforschung nicht mit einer Beeinträchtigung des seelischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen:

Mischgebiet:		Reines Wohngebiet:	
tags	60 dB(A)	tags	50 dB(A)
nachts	45 dB(A)	nachts	35 dB(A)
Gewerbegebiet:		Allgemeines Wohngebiet	
tags	65 dB(A)	tags	55 dB(A)
nachts	50 dB(A)	nachts	40 dB(A)

Gemäß der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros ACCON GmbH, Greifenberg, vom 20.09.2023; Bericht ACB-0223-216204/02 Rev. 1 sind die im Untersuchungsbericht genannten Rahmenbedingungen für die Gewerbegebietsentwicklung zu berücksichtigen, um die vorgeschriebenen Immissionswerte (z.B. DIN 18005) im Bereich der umliegenden Bebauung einzuhalten.

tersuchung durchgeführt. Im Ergebnis werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Schallschutzmaßnahmen in Form von zu errichtenden Schallschutzwänden festgesetzt. Als maßgebliche (zu schützende) Immissionsorte sind die Wohnbebauung an der Pannenhofstraße (Reines Wohngebiet WR) als auch das Einzelgebäude Höst - Vornicker-Weg 13 (Außenbereich mit Schutzanspruch eines Mischgebiets MI) zu nennen.

Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den genannten maßgeblichen Immissionsorten im Umgebungsbereich des Vorhabens wird die Errichtung einer Lärmschutzwand an der nordwestlichen und nordöstlichen Grundstücksgrenze erforderlich, um eine wirksame Abschirmung der von den Lkw-Stellplätzen ausgehenden Geräuschemissionen zu erwirken. Ergänzend wird auch eine Lärmschutzwand ebenfalls im nordwestlichen und nordöstlichen Randbereich der Pkw-Stellplatzanlage erforderlich. Verlauf und Höhe der Lärmschutzwände sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf der Grundlage der Vorgaben des schalltechnischen Gutachtens einschließlich Schalldämm-Maß entsprechend festgesetzt. Die Schallschutzwände sind auch Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans.

BESCHLUSSVORSCHLAG 4.09

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange des Geräusch-Immissionsschutzes bei der Planung beachtet werden.

<p>Im weiteren Verfahrensverlauf ist sicherzustellen, dass die im Untersuchungsbericht genannten Rahmenbedingungen für Gewerbegebietentwicklung berücksichtigt werden.</p>	
<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein/Außenstelle Wesel, Schreiben vom 18.12.2023</p>	
<p>Die Belange der von hier betreuten Straßen B 67 und L 77 werden durch Ihre Planung berührt.</p> <p>Im Zuge der Bewilligung BPL 2 Gewerbepark Goch –Weeze sind die Belange des Verkehrs erörtert, und die ausreichende Leistungsfähigkeit wurde nachgewiesen. Sofern auf das LKW Durchfahrtsverbot Straße im Sandhof (Begründung zum Entwurf, Seite 28) verzichtet wird, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 4.10</u></p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange des Landesbetriebs Straßenbau NRW bei der Planung beachtet werden.</p>
<p>Niederrheinische Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 02.01.2024</p>	
<p>Mit der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Unternehmens zur Herstellung und Verarbeitung von Wellpappe im interkommunalen Gewerbepark geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird im Bebauungsplan ein Industriegebiet (GI) mit den entsprechenden überbaubaren Flächen festgesetzt.</p>	<p>Es ist anzumerken, dass es sich nicht um die Aufstellung eines Bebauungsplanes, sondern um die Aufstellung eines <u>vorhabenbezogenen</u> Bebauungsplanes auf der Grundlage eines vom Vorhabenträger vorgelegten und mit dem Zweckverband abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplanes gem. § 12 BauGB handelt.</p> <p>Planungsrechtlich festgesetzt wird somit das konkrete Vorhaben des Wellpappenproduktionsbetriebs, nicht jedoch ein Industriegebiet (GI).</p>

<p>Der Standort ist gemäß den Vorgaben des Regionalplanes für die Ansiedlung flächenintensiver und emittierender Unternehmen vorgesehen. Aufgrund in der Umgebung vorhandener schützenswerter Nutzungen enthält der Bebauungsplan entsprechend Vorgaben zum Ausschluss von Betrieben der Abstandsklassen I-IV der Abstandsliste NRW. Ferner werden Festsetzungen für Störfallbetriebe getroffen.</p> <p>Seitens der IHK wird die Planung ausdrücklich begrüßt, da sie hilft, dem Mangel an geeigneten industriellen Flächen zu begegnen und den Wirtschaftsstandort Weeze-Goch stärkt.</p>	<p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 4.11</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die von der IHK zu vertretenden Belange in der Planung beachtet wurden.</p>
<p>Westnetz GmbH: Regionalzentrum Niederrhein – Netzplanung (DRW-DP-L Strom), Schreiben vom 08.12.2023</p>	
<p>Im Bereich Weeze arbeiten wir als Netzbetreiber im Bereich der Hoch-, Mittel-, Niederspannung <=110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen.</p> <p>Im Bereich Goch arbeiten wir als Netzbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bereich der Mittel-, Niederspannung <= 110 kV im Namen und für Rechnung der Stadtwerke Goch Netze GmbH Co KG, - sowie im Bereich > 10 kV bis = 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen. <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbepark Weeze-Goch befinden sich keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der vorgenannten Eigentümerinnen.</p> <p>Je nach benötigtem Leistungsbedarf muss ggfls. ein Netzausbau durchgeführt werden. Hierzu bitten wir um frühzeitige Beteiligung der Netzplanung Kalkar unter: rz_ndrh_planung_kalkar@westnetz.de im weiteren Verfahren.</p> <p>Abschließend weisen wir daraufhin, dass vor Inangriffnahme etwaiger Tiefbauarbeiten grundsätzlich über unser Online-Portal: https://Bauauskunft.westnetz.de eine Planauskunft eingeholt werden muss.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Westnetz GmbH zur Versorgung des Gewerbeparks Weeze-Goch in Abhängigkeit vom Leistungsbedarf einen Netzausbau vornehmen kann.</p> <p>Die Hinweise um frühzeitige Beteiligung der Netzplanung Kalkar sowie zur erforderlichen Einholung der Planauskunft über das Online-Portal der Westnetz sind an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet worden.</p> <p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 4.12</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Versorgungssicherheit seitens der Westnetz GmbH gewährleistet werden kann.</p>

<p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen seitens der Eigentümerinnen keine Bedenken gegen die Umsetzung des o. g. Bebauungsplanes.</p>	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit, Schreiben vom 30.12.2023</p>	
<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im folgenden zu entnehmen.</p> <p>Senderichtfunkstelle Frequenzband Funkfeldlänge Empfangsrichtfunkstelle</p> <p>Name Name</p> <p>Koordinate Ost Koordinate Ost</p> <p>Koordinate Nord Abstrahlrichtung Koordinate Nord Abstrahlrichtung</p> <p>HüNN in m Antennenhöhe HüNN in m Antennenhöhe</p> <p>Goch 9</p> <p>Ost: 6° 07' 18,9"</p> <p>Nord: 51° 40' 9,7"</p> <p>15m 116.6°</p> <p>32m 32GHz 4.02 km Goch 13</p> <p>Ost: 6° 10' 25,6"</p> <p>Nord: 51° 39' 11,4"</p> <p>19m 296.7°</p> <p>39m</p>	<p>Die angegebene Richtfunktrasse ist in der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze nachrichtlich übernommen worden. Diese liegt in deutlicher Entfernung südöstlich des Plangebiets des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Planung berührt somit nicht die Belange der Deutschen Telekom im Hinblick auf die Richtfunkstrecke.</p> <p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 4.13</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange der Telekom Technik GmbH (Richtfunkstrecke) von der Planung nicht berührt werden.</p>

<p>Um die direkte Sichtline ist beidseitig eine Breite von mindestens +/- 25m freizuhalten.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	
---	--

Behörden und TÖB ohne Anregungen oder Bedenken:

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 18.12.2023
- Handwerkskammer Düsseldorf, Schreiben vom 21.12.2023
- Stadt Kleve, Schreiben vom 02.01.2024
- Wasser- und Bodenverband Baaler Bruch, Schreiben vom 11.12.2023

Dortmund/Goch,24.05.2024